



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-539/2019-34

Ggst.: Martin Schögl, Jamm 123, 8354 St. Anna am Aigen
Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 18. Oktober 2019

**Martin Schögl, Jamm 123, 8354 St. Anna am Aigen
Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen
UVP-Feststellungsverfahren**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 20. Februar 2019 von Martin Schögl, Jamm 123, 8354 St. Anna am Aigen, wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Martin Schögl „Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F. hat Martin Schögl, Jamm 123, 8354 St. Anna am Aigen, folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.F. LGBl. 76/2018:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,50
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 16 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20)	€	<u>99,20</u>
Gesamtsumme:	€	<u>112,70</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 20. Februar 2019
	<u>22x € 3,90</u>	<u>€ 85,80</u>	für die Beilagen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8

Gesamtsumme: **€ 100,10**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 8. Jänner 2019 hat Martin Schögl, Jamm 123, 8354 St. Anna am Aigen, an die UVP-Behörde die Anfrage gerichtet, ob für das Vorhaben „Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Es wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Beschreibung der Maßnahmen zur Emissionsminderung (Beilage 1)
- Betriebsablauf (Beilage 2)

- Lüftungsbeschreibung vom 19. Juli 2018, erstellt von der Sterrer GmbH, Kirchdorf 2, 4673 Gaspoltshofen (Beilage 3)
- Beschreibung Silo „Seamless“ (Beilage 4)
- Einreichplan – Lageplan 1:1000 vom 29. November 2018, Plan Nr. 01-14/2018 (Beilage 5)
- Einreichplan 1:100 vom 20. Dezember 2018, Plan Nr. 02-14/2018 (Beilage 6)
- Einreichplan vom 29. November 2018, Plan Nr. 03-14/2018 (Beilage 7)

Mit der Eingabe vom 20. Februar 2019 hat Martin Schögl einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht für das gegenständliche Vorhaben gestellt.

Am 26. August 2019 wurde eine Projektergänzung vorgelegt (Beilage 8).

II. Mit Schreiben vom 14. Jänner 2019 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Beantwortung der Anfrage vom gleichen Tag mitgeteilt, dass das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 2391, KG Jamm, weder innerhalb eines Wasserschutz- noch Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 gelegen ist.

III. Zur Frage des Vorliegens eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie E im Sinne des Anhangs 2 UVP-G 2000 hat der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung am 28. Jänner 2019 in Beantwortung der Anfrage vom 14. Jänner 2019 Folgendes mitgeteilt:

„Der gegenständliche tierhaltende Betrieb Martin Schögl liegt mit seinem betroffenen Grundstück Nr. 2391, KG Jamm, Marktgemeinde St. Anna am Aigen, nordöstlich der Ortschaft Kreuzberg im landwirtschaftlichen Freiland. Wie im beiliegenden webGIS pro Steiermark-Kartenbild ersichtlich, befindet sich innerhalb des 300 m-Umkreises kein Bauland gemäß § 30 (1) StROG 2010. Jedoch liegen innerhalb dieses Umkreises die Bauungsstruktur der Ortschaft Kreuzberg und einige Einzelgebäude im Freiland. Inwieweit sich Einrichtungen gem. Punkt 2. Ihres Schreibens in Kreuzberg befinden, ist nicht bekannt. Am südlichen Rand des Umkreises liegt eine Sondernutzung im Freiland Erholungsfläche (erh Fischteich) vor.“

Nach der Stellungnahme der Baubehörde vom 29. Juli 2019 *„befinden sich im angeführten Umkreis des Ortsteiles Kreuzberg und einzelner Einzelgebäude keine der unter Punkt 2 angeführten Gebäude und Einrichtungen“*.

IV. In Beantwortung der Anfrage vom 30. Jänner 2019 hat die Baubehörde mit Schreiben vom 22. März 2019 bzw. vom 27. März 2019 (Ergänzung) die landwirtschaftlichen Betriebe im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben samt legalisiertem Tierbestand bekanntgegeben.

V. Am 3. April 2019 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Sofern Frage 2.) bejaht wird: Steht das gegenständliche Vorhaben mit einem/mehreren von der Baubehörde bekanntgegebenen Betrieb(en) in einem räumlichen Zusammenhang?
4. Sofern Frage 3.) bejaht und der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschritten wird: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume sowie Luft - zu rechnen?

Der Sachverständigenauftrag wurde am 30. Juli 2019 auf Grund der von der Baubehörde am 24. Juli 2019 bekanntgegebenen Änderungen beim Tierbestand der Betriebe im räumlichen Umfeld geändert.

VI. Am 27. August 2019 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung nach Vorlage von weiteren Projektunterlagen betreffend die landwirtschaftlichen Betriebe im räumlichen Umfeld durch die

Baubehörde am 24. Juli und 20. August 2019 sowie einer Projektergänzung vom 26. August 2019 (siehe Beilage 8) wie folgt Befund und Gutachten erstattet (Bezüglich der Abbildungen 18 bis 27 wird auf den Gegenstandsakt verwiesen.):

1 „Auftrag und Fragestellung

Mit den Eingaben vom 8. Jänner 2019 bzw. 20. Februar 2019 hat Martin Schögl, Jamm 123, 8354 St. Anna am Aigen, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist. Mit dem Schreiben (Email) vom 3. April 2019 wurde seitens der ABT 13 (GZ: ABT13-11.10-539/2019-17) des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens Martin Schögl eine immissionstechnische Begutachtung des geplanten Vorhabens auf Gst. Nr. 2391, KG Jamm, in der politischen Gemeinde St. Anna am Aigen durchzuführen. Nach Durchsicht der vorhandenen Unterlagen wurde die ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung seitens der ABT 15 Luftreinhaltung ersucht (GZ: ABT15-48893/2019-3 vom 18. April 2019), noch ergänzende Unterlagen seitens der Marktgemeinde St. Anna am Aigen anzufordern. Mit dem Schreiben (Email) vom 30. Juli 2019 wurde seitens der ABT 13 (GZ: ABT13-11.10-539/2019-24) des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, auf Basis der aktualisierten Unterlagen (Projektwerber und umliegender Tierhaltungsbetriebe) im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens Martin Schögl die immissionstechnische Begutachtung durchzuführen.

Das gegenständliche Vorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 auf, sodass zu prüfen ist, ob dieses Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht. Das Vorhaben kommt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- bzw. Schongebiet), noch der Kategorie E (Siedlungsgebiet) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung. Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben befinden sich nach Angabe der Baubehörde folgende – auf Grund der Tierart und der Bestandszahl aus UVP-rechtlicher Sicht relevante - landwirtschaftliche Betriebe mit folgendem legalisierten Tierbestand:

- Betrieb Hagendorfer, Jamm 10 (529 Mastschweineplätze und 220 Ferkelplätze)
- Betrieb Sorger, Jamm 102 (653 Mastschweineplätze, 176 Sauenplätze und 657 Ferkelplätze)
- Betrieb Reinhard Schögl, Jamm 123 (470 Mastschweineplätze, 259 Ferkelplätze und 39.600 Mastgeflügelplätze)

Auf dieser Grundlage werden die Schwellenwerte des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 wie folgt erreicht:

- gegenständliches Vorhaben:	61,38 %
- Betrieb Hagendorfer:	23,68 %
- Betrieb Sorger:	51,26 %
- Betrieb Reinhard Schögl:	79,72 %

Seitens der UVP-Behörde wird deshalb um Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Sofern Frage 2.) bejaht wird: Steht das gegenständliche Vorhaben mit einem/mehreren von der Baubehörde bekanntgegebenen Betrieb(en) in einem räumlichen Zusammenhang?
4. Sofern Frage 3.) bejaht und der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschritten wird: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier Schutzgut Mensch, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume sowie Luft - zu rechnen?

2 **Befund**

2.1 **Vorliegende Unterlagen**

- *Amt der Stmk. Landesregierung: Geruchsemissionen aus Tierhaltungsanlagen. Bericht Nr. LU-06-18*
- *Amt der Stmk. Landesregierung: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen. Bericht Nr. LU-08-18*
- *Stmk. BauG 1995, LGBl. Nr.59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 63/2018*
- *VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1, Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, Haltungsverfahren und Emissionen Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde; September 2011.*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 3. April 2019 (Eingang: 3. April 2019, GZ: ABT13-11.10-539/2019-17), UVP-Feststellungsverfahren Schögl Martin, Jamm 123, 8354 St. Anna am Aigen ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen‘ samt Beilagen1-7 (Projektbeschreibung, Betriebsablauf, Lüftungsbeschreibung vom 19. Juli 2018, erstellt von der Sterrer GmbH, Kirchdorf 2, 4673 Gaspoltshofen, Beschreibung Silo ‚Seamless‘, Einreichplan – Lageplan 1:1000 vom 29. November 2018, Plan Nr. 01-14/2018, Einreichplan 1:100 vom 29. Jänner 2018, Plan Nr. 02-14/2018, Einreichplan vom 29. Jänner 2018, Plan Nr. 03-14/2018*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 30. Juli 2019 (Eingang: 30. Juli 2019, GZ: ABT13-11.10-539/2019-24), UVP-Feststellungsverfahren Schögl Martin, Jamm 123, 8354 St. Anna am Aigen, ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen‘ - aktualisierter Sachverständigenauftrag - Teil 1-3 samt Beilagen (Betriebsablauf, Emissionsminderung Martin Schögl, Lüftungsbeschreibung vom 19. Juli 2018, erstellt von der Sterrer GmbH, Kirchdorf 2, 4673 Gaspoltshofen, Einreichplan 1:100 vom 20. Dezember 2018, Plan Nr. 02-14/2018, Einreichplan – Lageplan 1:1000 vom 29. November 2018, Plan Nr. 01-14/2018, Einreichplan – Mistlager 1:1000 vom 29. November 2018, Plan Nr. 03-14/2018, Lüftungsbeschreibungen der Fa. Niederl GmbH für den Betrieb Hagendorfer vom 27. Februar 2019 und den Betrieb Schögl Reinhard vom 15. Mai 2019, Lüftungsbeschreibung der Fa. Schauer für den Betrieb Sorger vom 3. Juni 2019, Übermittlung der rechtmäßigen Tierbestände der einzelnen Stallungen von den Betrieben Hagendorfer, Schögl Reinhard und Sorger durch die Marktgemeinde St. Anna am Aigen samt Orthophoto und Skizzen der Stallungen*
- *Schögl Martin: Emissionsmindernde Maßnahme in der Fütterung – APC-Futterzusatz vom 26. August 2019 (Eingang am 26. August 2019, GZ: ABT15-48893/2019-9)*

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende immissionstechnisch relevante Sachverhalte entnehmen:

2.2 **Tierzahlen und Emissionen**

Als Grundlage für die Emissionsberechnung für Gerüche wurden die Emissionsfaktoren von Öttl et al. (2018) herangezogen.

Als Grundlage für die Emissionsberechnung (PM₁₀ und NH₃) wurden die Emissionsfaktoren der VDI-Richtlinie 3894-1 herangezogen.

In der VDI 3894-1 werden Minderungsfaktoren für Ammoniak für verschiedene Arten der Phasenfütterung angegeben. Verschiedene Untersuchungen (z.B. Raumberg-Gumpenstein) zeigen, dass sich für Geruch geringere Reduktionen ergeben. In der gutachterlichen Praxis der Amtssachverständigen in der Steiermark wird davon ausgegangen, dass die Reduktion bei Geruch etwa die Hälfte der Reduktion von Ammoniak entspricht. Für Multiphasenfütterung gibt die VDI eine Reduktion der Ammoniakemissionen um bis zu 40 % an. Die entsprechende Minderung für Geruch wird mit 20 % angesetzt. Diese Vorgangsweise stützt sich auf mehrere Untersuchungen, die einerseits nachweisen konnten, dass eine Reduktion von Ammoniak auch mit einer Reduktion von Geruch einhergeht (z. Bsp. LFZ Gumpenstein 2010, 2011) und andererseits auf Untersuchungen, die nachweisen konnten, dass eine

Reduktion des Rohproteins im Futter zu teils deutlichen niedrigeren Geruchsemissionen führen (z. Bsp. LFZ Gumpenstein, Le et al. 2007).

Aufgrund der geringeren Lüftungsraten bei Fensterlüftung im Vergleich zu einem mechanisch belüfteten Stall sind die Emissionsraten deutlich verringert (KTBL, S 63). Untersuchungen von Schauburger et al. (2012) haben gezeigt, dass für Geruch folgender empirischer Zusammenhang zw. Emission und Volumenstrom gegeben ist: $e = e_0 V^{0,32}$, wobei e_0 der normierte Emissionsfaktor, V der normierte Volumenstrom und e der resultierende Emissionsfaktor ist. Unter der Annahme, dass ein Stall mit freier Lüftung um etwa 90 % geringere Lüftungsraten aufweist als ein vergleichbarer Stall mit mechanischer Lüftung, ergibt sich eine Reduktion der Emissionsfracht um ca. 50 %. Dieser Faktor wird ausschließlich auf den VDI Faktor für Mastschweine angewandt, da sich dieser auf zwangsbelüftete Ställe bezieht.

Lt. Betriebsbeschreibung des Konsenswerbers ist eine Mastdauer von ca. 35 Tagen mit einer darauffolgenden Leerstehzeit von 14 Tagen geplant. Auf der Grundlage einer Worst-Case Betrachtung wird daher in der Berechnung von ca. 7 Umtrieben pro Jahr ausgegangen (Abbildung 1). Auf dieser Grundlage ergibt sich eine durchschnittliche Belegung des projektierten Hühnermaststalles von ca. 28.500 Tieren. Darüber hinaus wird in der Ausbreitungsrechnung die kontinuierliche Zunahme der Geruchs- bzw. Schadstofffracht während eines Mastdurchganges berücksichtigt.

Für die Betriebe Hagendorfer, Schögl Reinhard und Sorger wird in der Ausbreitungsrechnung von zeitlich konstanten Geruchs- bzw. Schadstofffrachten in der Schweinehaltung ausgegangen. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei einigen Kaminentlüftungen im Sommer und Winter wurden entsprechend berücksichtigt. Für den genehmigten Hühnermaststall von Schögl Reinhard wird in der Ausbreitungsrechnung ebenfalls die kontinuierliche Zunahme der Geruchs- bzw. Schadstofffracht während eines Mastdurchganges (insgesamt 7) berücksichtigt.

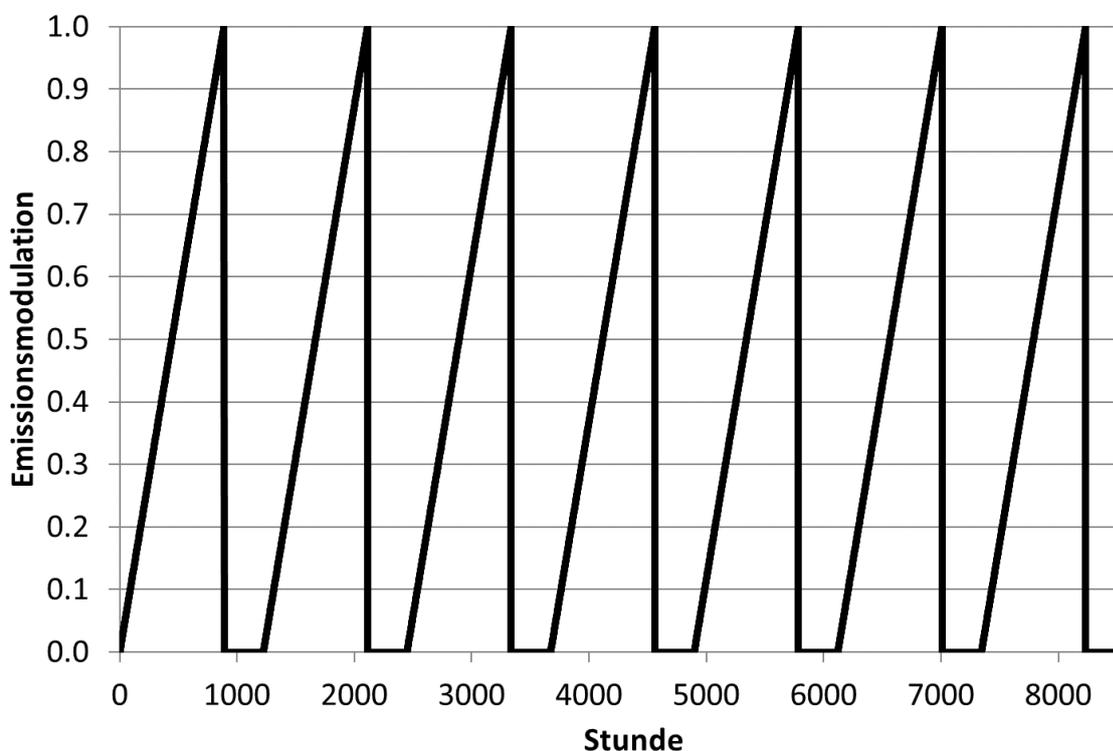
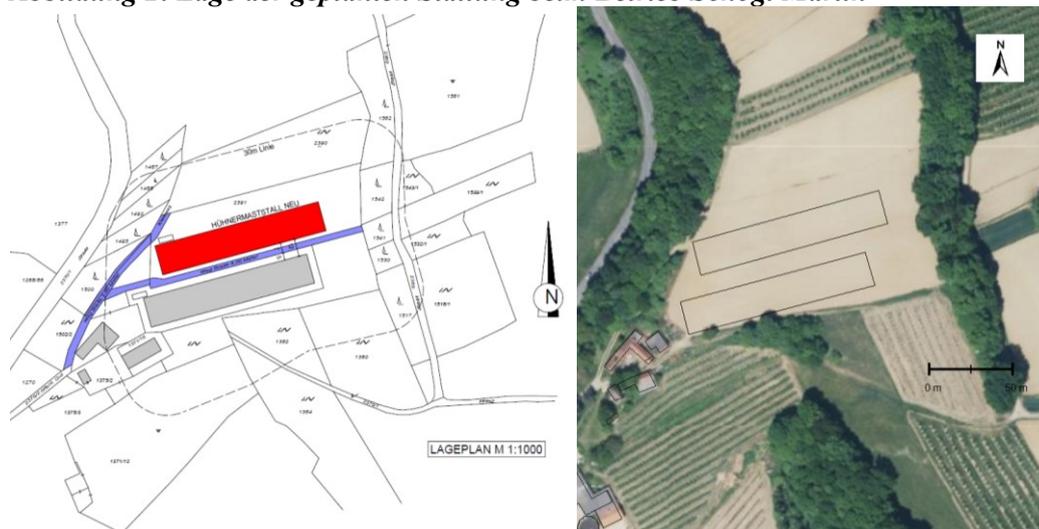


Abbildung 1: Angenommene Emissionsmodulation (bezogen auf das maximale Emissionsniveau am Ende der Mast) für die Ausbreitungsrechnungen

2.2.1 Betrieb Schögl Martin (Gst. Nr. 2391) – Neubau

Abbildung 2: Lage der geplanten Stallung beim Betrieb Schögl Martin



Bei den Emissionsberechnungen für den Hühnermaststall wurden eine Multiphasenfütterung sowie die Beigabe von Futtermittelzusätzen als emissionsmindernde Maßnahmen berücksichtigt. Neben den in der Betriebsbeschreibung angeführten Beigaben von ätherischen Ölen kommt auch der Futtermittelzusatz (APC) zur Anwendung, der gemäß Kapitel 0 ein wissenschaftlich nachgewiesenes Reduktionspotenzial in Bezug auf Ammoniak und Geruch aufweist.

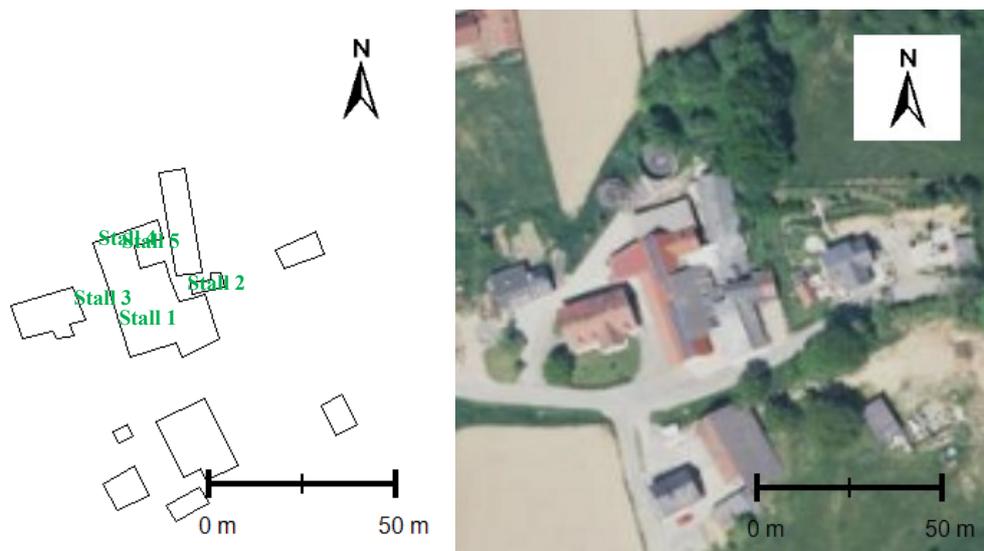
$$\text{Reduktionsfaktor} = 0,8 \text{ (Multiphasenfütterung)} \times 0,75 \text{ (Futtermittelzusatz)} = 0,6$$

Tabelle 1: Geruchsfrachten für den zu bewilligenden Hühnermaststall Schögl Martin ohne Reduktionsmaßnahmen

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Hühnermaststall	Masthähnchen (bis 35 Tage, 1,5 kg)	28500	0.0018	200	10260	36.94
					10260	36.94

2.2.2 Betrieb Hagendorfer (Gst.Nr. 1677) – genehmigter Bestand

Abbildung 3: Lage der genehmigten Stallungen beim Betrieb Hagendorfer



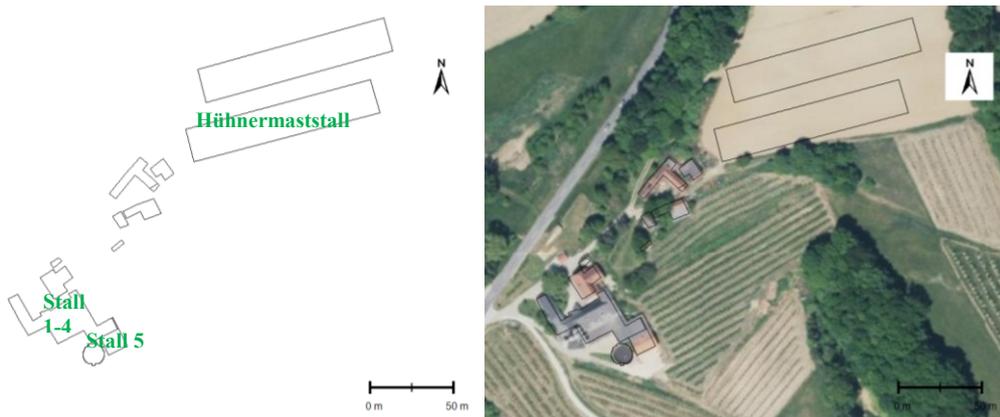
Bei den Emissionsberechnungen für die Schweinemastställe wurde auf Basis der Einreichunterlagen davon ausgegangen, dass keine Multiphasenfütterung durchgeführt wird.

Tabelle 2: Geruchsfrachten für den Betrieb Hagendorfer

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Stall 1 (1996)	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	132	0.13	140	2402	8.65
Stall 2 (1996)	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	47	0.13	140	855	3.08
Stall 3 (Hof)	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	131	0.13	140	2384	8.58
Stall 4 (Mitte)	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	128	0.13	140	2330	8.39
Stall 5 (Auslauf)	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	154	0.13	140	2803	10.09
	Gütelager (Schweine) 0 cm SS	95	1	7	665	2.39
					11440	41.18

2.2.3 Betrieb Schögl Reinhard (Gst.Nr. 1530) – genehmigter Bestand

Abbildung 4: Lage der genehmigten Stallungen beim Betrieb Schögl Reinhard



Bei den Emissionsberechnungen für die Ferkel- und Schweinemastställe wurde auf Basis der Einreichunterlagen davon ausgegangen, dass keine Multiphasenfütterung durchgeführt wird. Für den Hühnermaststall wurde eine Multiphasenfütterung als Reduktionsmaßnahme berücksichtigt. Reduktionsfaktor = 0,8 (Multiphasenfütterung)

Tabelle 3: Geruchsfrachten für den Betrieb Schögl Reinhard

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Stall 1	Mastschweine bis 110 kg, strohl	220	0.13	140	4004	14.41
Stall 2	Mastschweine bis 110 kg, strohl	100	0.13	140	1820	6.55
Stall 3	Mastschweine bis 110 kg, strohl	100	0.13	140	1820	6.55
Stall 4	Mastschweine bis 110 kg, strohl	50	0.13	140	910	3.28
Stall 5	Ferkel bis 25 kg	260	0.03	200	1560	5.62
	Güllelager (Schweine) 0 cm SS	95	1	7	665	2.39
Hühnermaststall	Masthähnch (35 T) M-Phasenf	28500	0.0018	160	8208	29.55
					18987	68.35

2.2.4 Betrieb Sorger (Gst.Nr. 1529) – genehmigter Bestand

Abbildung 5: Lage der genehmigten Stallungen beim Betrieb Sorger



Bei den Emissionsberechnungen für die Schweinemastställe wurde auf Basis der Einreichunterlagen davon ausgegangen, dass keine Multiphasenfütterung durchgeführt wird.

Tabelle 4: Geruchsfrachten für den Betrieb Sorger

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Stall 1969	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	73	0.13	140	1329	4.78
Stall 1969	Ferkel bis 25 kg	250	0.03	200	1500	5.40
Stall 1979	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	231	0.13	140	4204	15.14
Stall 1983	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	69	0.13	140	1256	4.52
Stall 1990	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	98	0.13	140	1784	6.42
	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	52	0.13	140	946	3.41
Stall 1996	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	63	0.13	140	1147	4.13
Stall 2002	Sauen mit Ferkel bis 10 kg	110	0.65	50	3575	12.87
Stall 2008	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	119	0.13	140	2166	7.80
Abteil 10	Ferkel bis 25 kg	407	0.03	200	2442	8.79
Abteil 11	Sauen mit Ferkel bis 10 kg	35	0.65	50	1138	4.10
					21486	77.35

2.3 Entlüftung

2.3.1 Betrieb Schögl Martin: zu bewilligender Bestand (Planfall)

Tabelle 5: Beschreibung der Emissionsquellen, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / Durchmesser [m]	Abluftgeschwindigkeit [m/s]	Geruch [MGE/h]
Hühnermaststall 1	12	3 bzw. 9,5 / 0,8	3-11	22,16

Abbildung 6: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Ringe), Betrieb Schögl Martin: zu bewilligender Bestand

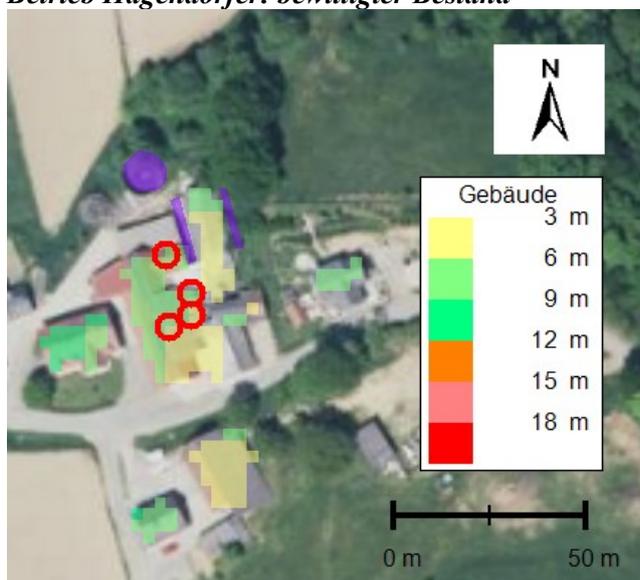


2.3.2 Betrieb Hagendorfer

Tabelle 6: Beschreibung der Emissionsquellen, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / Durchmesser [m]	Abluftgeschwindigkeit [m/s]	Geruch [MGE/h]
Stall 1 (1996)	1	7,5 / 0,4	1,7-7	8,65
Stall 2 (1996)	1	7,5 / 0,3	1,7-6,8	3,08
Stall 3 (Hof)	1	7,5 / 0,7	2-7,9	8,58
Stall 4 (Mitte)	1	7,5 / 0,6	2,2-8,9	8,39
Stall 5 (Auslauf)	-	-	-	10,09

Abbildung 7: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (violette Flächen), Betrieb Hagendorfer: bewilligter Bestand



2.3.3 Betrieb Schögl Reinhard

Tabelle 7: Beschreibung der Emissionsquellen, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / Durchmesser [m]	Abluftgeschwindigkeit [m/s]	Geruch [MGE/h]
Stall 1	1	7,5 / 0,8	4-14	14,41
Stall 2	1	7,5 / 0,7	3-11	6,55
Stall 3	1	7,5 / 0,7	3-11	6,55
Stall 4	1	7,5 / 0,7	2-6	3,28
Stall 5	1	6,5 / 0,7	4-12,4	5,62
Hühnermaststall	11	3 bzw. 9,5 / 0,8	3-11	29,55

Abbildung 8: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (violette Flächen), Betrieb Schögl Reinhard: bewilligter Bestand

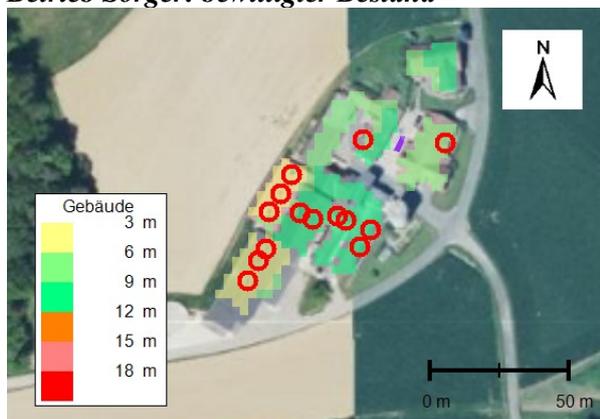


2.3.4 Betrieb Sorger

Tabelle 8: Beschreibung der Emissionsquellen, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / Durchmesser [m]	Abluftgeschwindigkeit [m/s]	Geruch [MGE/h]
MS-Stall (1969)	Fensterlüftung	-	-	4,78
Fe-Stall (1969)	1	11 / 0,4	1-7	5,4
Stall (1979)	2	6 / 0,5	1-7	15,14
Stall (1983)	2	6 / 0,5	1-7	4,52
Stall (1990)	2	5 bzw. 6,5 / 0,4	1-7	9,83
Stall (1996)	1	6 / 0,7	1-7	4,13
Stall (2002)	3	10,5 / 0,5	1-7	12,87
Stall (2008)	1	10,5 / 0,5	1-7	7,80
Abteil 10 (2008)	1	7 / 0,7	1-7	8,79
Abteil 11 (2008)	1	8 / 0,5	1-7	4,10

Abbildung 9: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (violette Flächen), Betrieb Sorger: bewilligter Bestand



2.4 Ausbreitungsmodellierung - Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung stand das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL zur Verfügung. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2016a) bzw. in Öttl (2016b). Die Modelle stehen auf der Webseite <http://lampx.tugraz.at/~gral/index.php> kostenlos zur Verfügung. Beide Modelle sind international anerkannt und werden von über 250 Anwendern in etwa 40 Ländern eingesetzt.

2.4.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

2.4.2 Geruchsausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Im Gegensatz zu Gauß-Modellen, die für gewisse Einschränkungen (homogenes Windfeld, homogene Turbulenz, ebenes Gelände, etc.) eine analytische Lösung der Advektions-Diffusionsgleichung verwenden, unterliegen Lagrange-Modelle weniger Einschränkungen. Insbesondere kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange-Modellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene Windfeld (GRAMM) sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse berücksichtigt werden können. Außerdem können im Prinzip beliebige Formen von Schadstoffquellen simuliert werden.

2.4.3 Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWFJ, 2013) folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften
- Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere, wenn Gebäude oder Bewuchs, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.

2.4.4 Windfeldmodell GRAMM

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM wurden in bisher 8 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM zu entnehmen.

2.4.5 Ausbreitungsmodell GRAL

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 18 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL

implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 ‚Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

Fahnenüberhöhung:

Die Wechselwirkung zwischen Strömungsverwirbelungen im Nahbereich von Gebäuden und des Strömungsimpulses bzw. dem thermischen Auftrieb einer Abluftfahne eines Kamins ist äußerst sensibel in Bezug auf die Gebäudegeometrien, der Höhe eines Kamins über Grund bzw. über First sowie der Austrittsgeschwindigkeit und Temperaturdifferenz zwischen Abluft und Umgebungsluft. Durch die Kombination eines mikroskaligen, prognostischen Windfeldmodells mit einem numerischen Modell zur Berechnung der Abluftfahnenüberhöhung können diese Wechselwirkungen in der Regel sehr gut simuliert werden (z. Bsp. Öttl, 2015a, b; Öttl et al., 2018). Eine aktuelle und vollständige Liste aller Evaluierungsergebnisse für verschiedenste Ausbreitungsexperimente (z. Bsp. Roager, EOCR, AGA, Alaska North Slope, Uttenweiler) findet sich in der GRAL Dokumentation (Öttl, 2018).

2.4.6 Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird beispielsweise als Geruchsschwelle 1 GE/m³ festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen, sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogeneren Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

2.4.7 Verwendete Modellparameter

Für die Bestimmung von Immissionskonzentrationen wurde in einem festgelegten Gitter zu jedem Zeitpunkt die Anzahl an Teilchen in jedem Gittervolumen ermittelt und über die Zeit integriert. Da erfahrungsgemäß die vertikalen Konzentrationsgradienten höher sind als die horizontalen, wurde ein Auszählgitter verwendet, dessen horizontale Abmessung 3 m und in der Vertikale 1 m beträgt. Damit werden die räumlichen Gradienten der Konzentration genügend genau erfasst und statistische Unsicherheiten vermieden. Die Auswertehöhe wurde auf 1,5 m über Grund gesetzt. Um Hinderniseinflüsse zu berücksichtigen wurde eine mikroskalige Strömungsberechnung im Bereich der

Gebäude (horizontal bis zur 15-fachen Hindernishöhe) mit einer räumlichen Auflösung von 3 m x 3 m x 1 m durchgeführt.

Tabelle 9: Methodik und Eingabeparameter für die eingesetzten Modelle

Modellversion	GRAL 19.01
Gelände - GRAMM	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM, 300 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, geländefolgendes Gitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	5 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 3 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,01 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: 34 m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m
Auszählgitter	für 3 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1,5 m über Grund
Konzentration	
Gebietsgröße	2.910 m x 2.553 m
Partikelanzahl	720.000 pro Std.
Bodenrauigkeit	CORINE Landnutzungsdaten

Abbildung 10: Modellgebiet und Gebäude

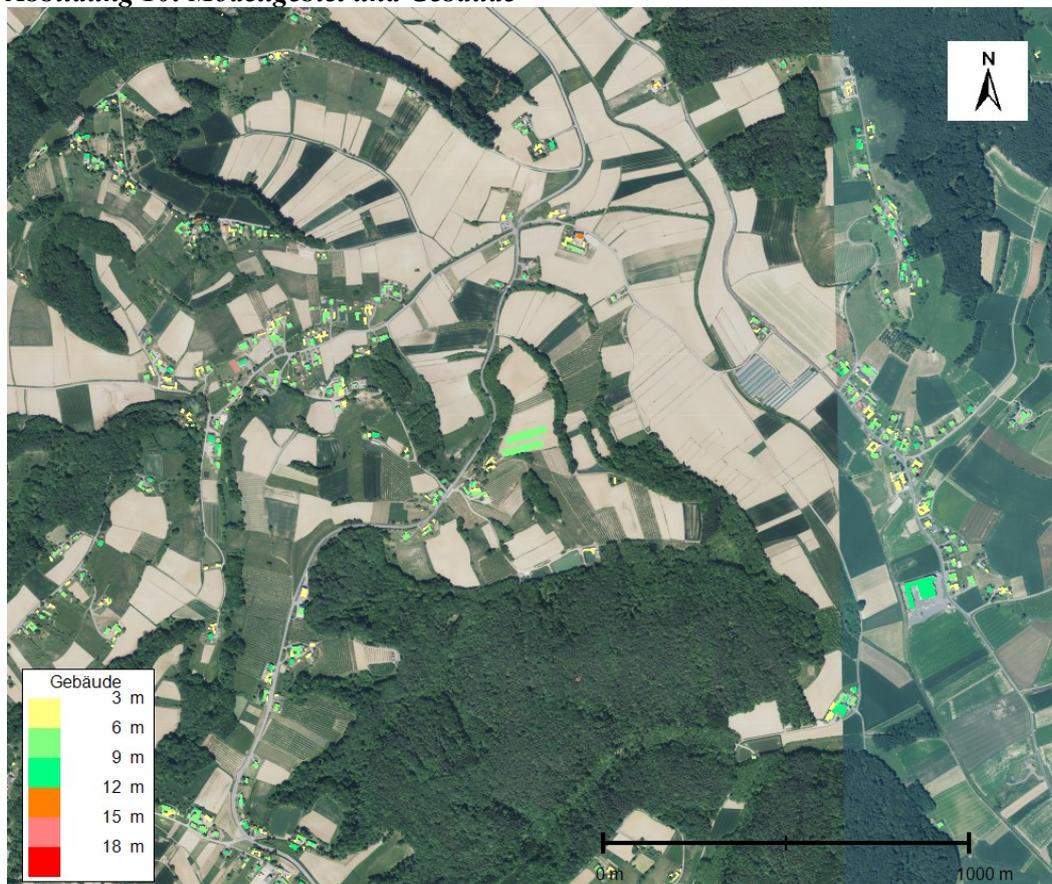
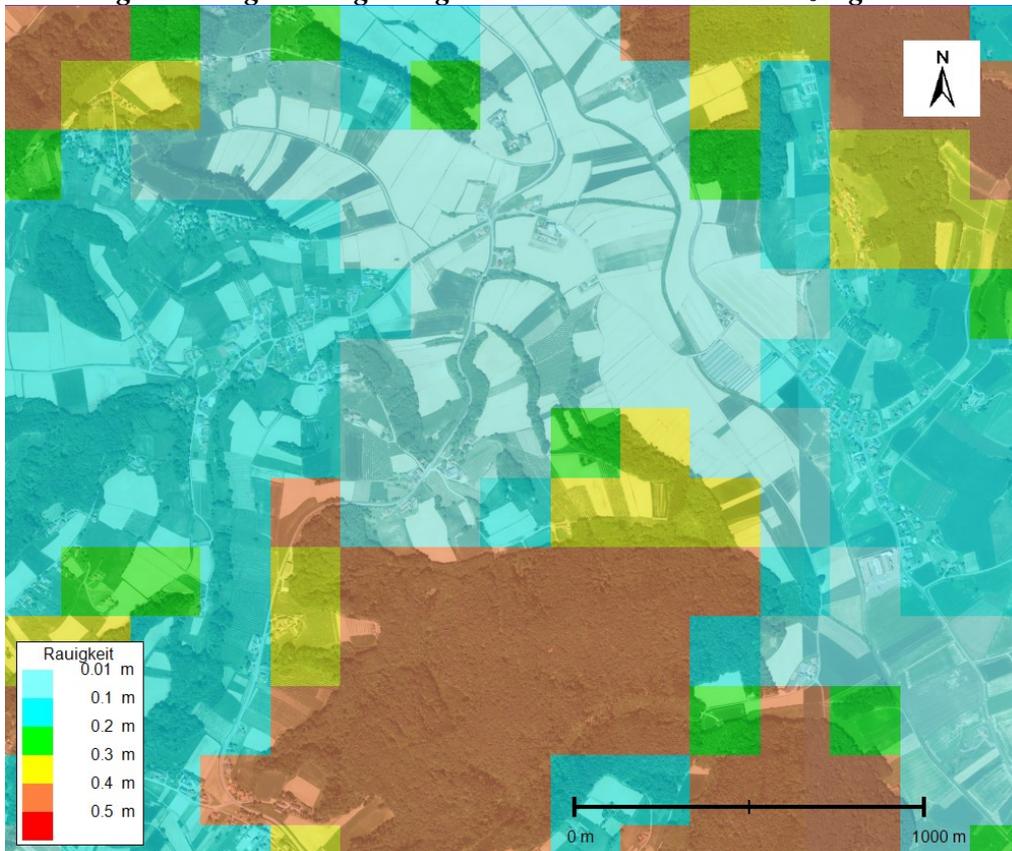


Abbildung 11: Gelände (25 m Isolinien) in der Ausbreitungsberechnung mit GRAL



Abbildung 12: Rauigkeitslängen abgeleitet aus CORINE Landnutzungsdaten



2.4.8 Simulierte Ausbreitungsbedingungen

Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2015, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann (siehe Kap.0). Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-08-2017 (http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu_08_2017_Windfeldbibliothek_Steiermark_2015.pdf) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Graz verwendet.

Abbildung 13: Topographie in der Umgebung des geplanten Betriebsstandortes (oranjer Pkt.)



Am Standort des geplanten Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung ausgeprägte Hauptwindrichtungen aus Nordnordwest und Südsüdost auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 1 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 1,0 m/s) beträgt etwa 67 %. Tagsüber werden überwiegend südsüdöstliche und nachts westliche Windrichtungen simuliert.

Abbildung 14: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund (Oben: gesamt, Mitte: Tag, Unten: Nacht)

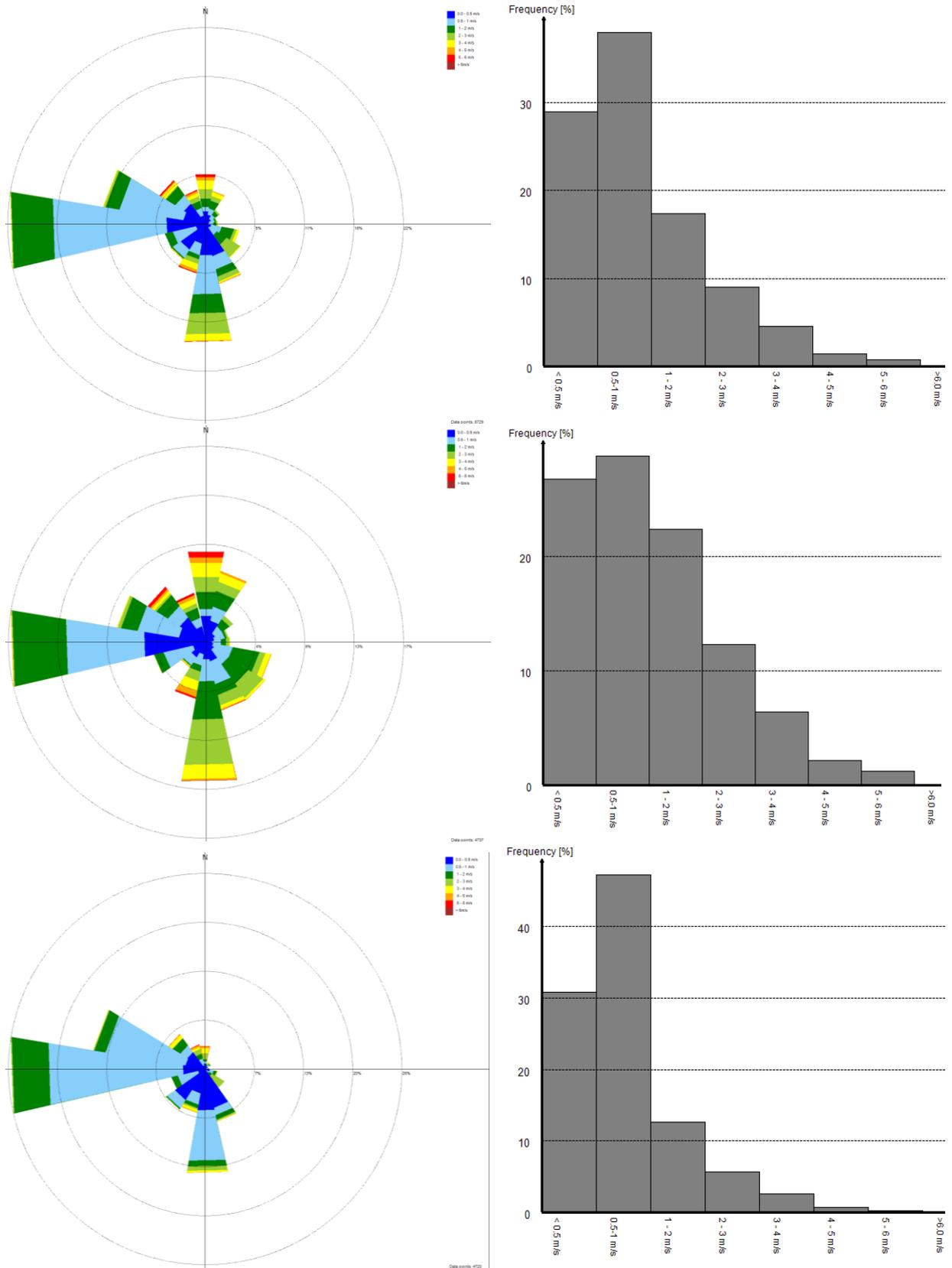


Abbildung 15: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen, mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund

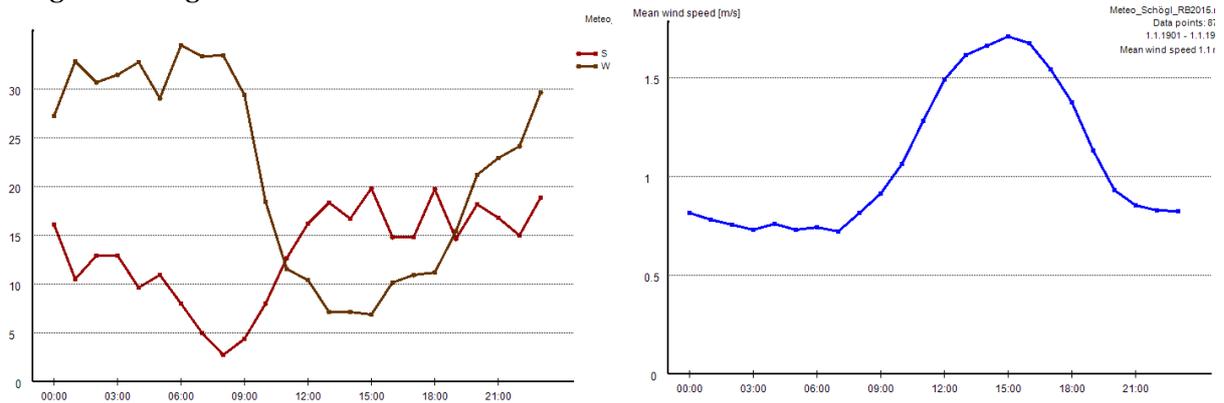
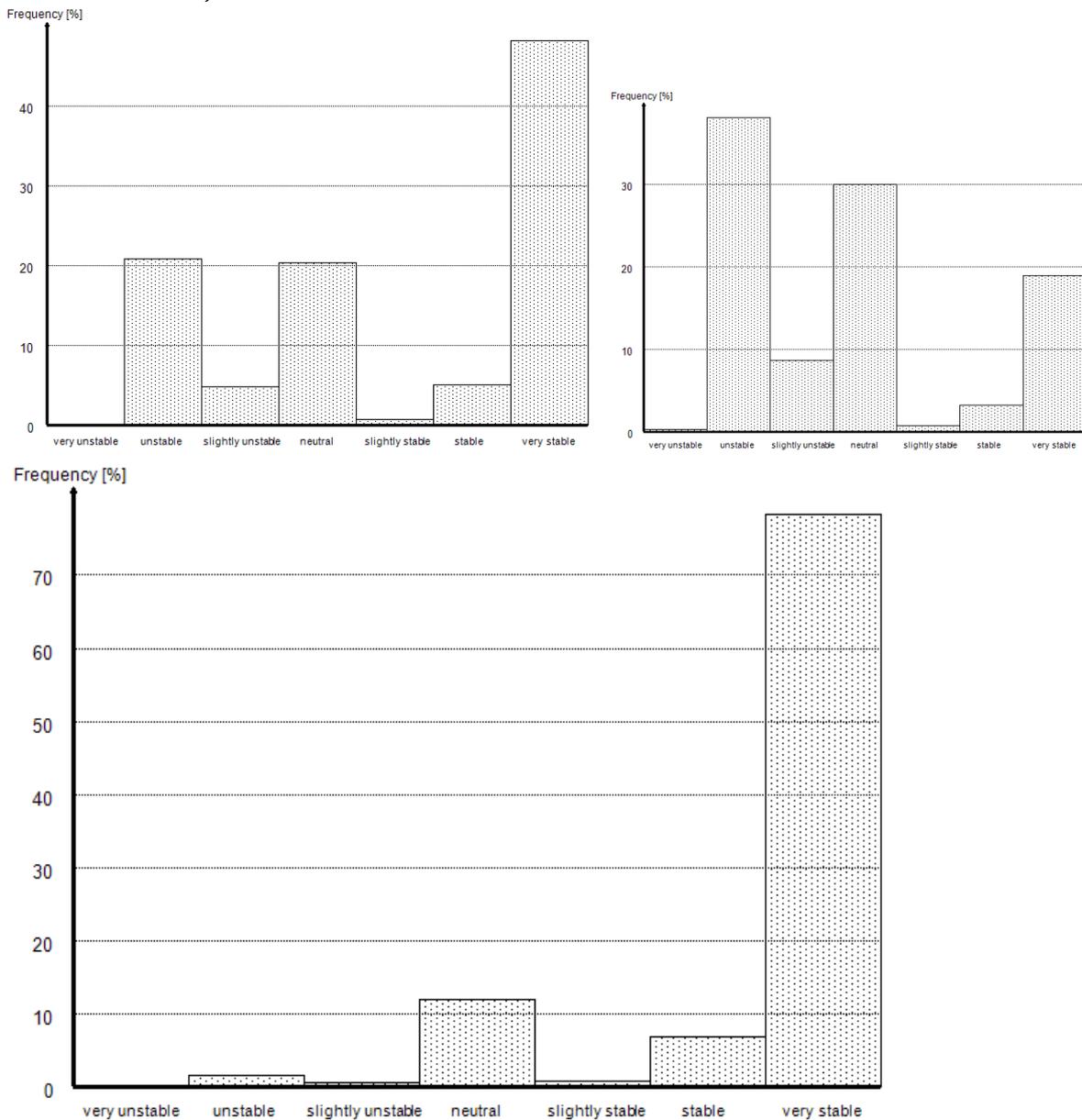


Abbildung 16: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (Oben links: gesamt, Oben rechts: Tag, Unten links: Nacht)



3 Beurteilungskriterien – Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘.

Für Gerüche aus der Schweinehaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete: 15 % Jahresgeruchsstunden

Dorfgebiete: 20 % Jahresgeruchsstunden

Freiland: 30 % Jahresgeruchsstunden

Für Gerüche aus der Hühnerhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete: 10 % Jahresgeruchsstunden

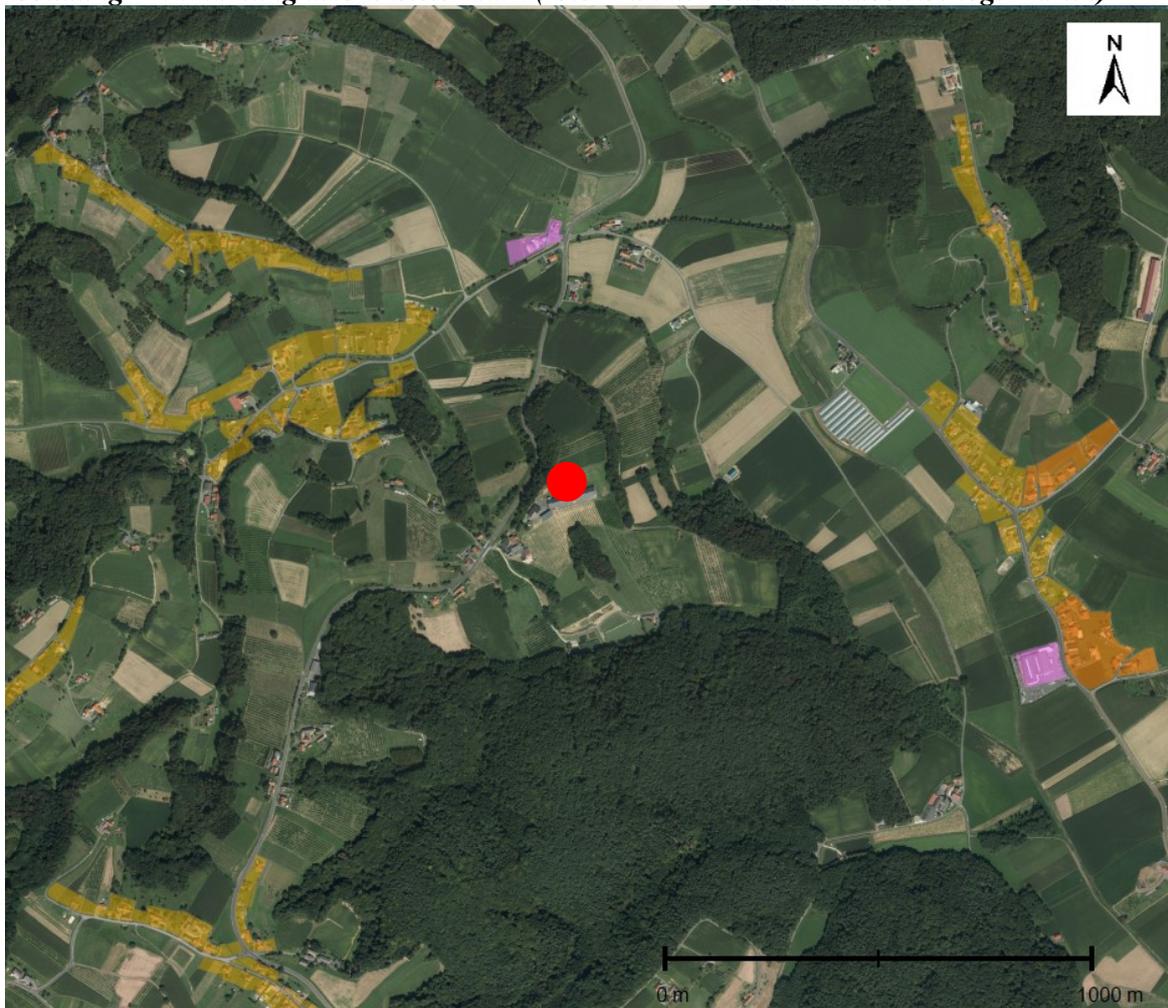
Dorfgebiete: 15 % Jahresgeruchsstunden

Freiland: 20 % Jahresgeruchsstunden

Um Mischgerüche beurteilen zu können, ist folgendes Kriterium anzuwenden:

$\sum_i \frac{h_i}{B_i} \leq 1$, wobei h_i die einzelnen berechneten Häufigkeiten (Jahresgeruchsstunden) der verschiedenen Geruchsarten und B_i die entsprechenden Beurteilungsmaße sind.

Abbildung 17: Widmung lt. GIS Steiermark (roter Punkt: Neubauvorhaben Schögl Martin)



4 Gutachten

Aus immissionstechnischer Sicht können nachfolgende Fragestellungen wie folgt beantwortet werden:

4.1 Geruch

Zur Bestimmung des erforderlichen Untersuchungsraumes (mögliche Kumulierung mit anderen bestehenden Tierhaltungsbetrieben) wird in der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen‘ folgende Vorgangsweise vorgeschlagen: In einem ersten Schritt wird auf Basis der entsprechenden Irrelevanzgrenze das Beurteilungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst alle zu berücksichtigenden Immissionsorte. Aufgrund der Fragestellung sind dies in Bezug auf die Schutzgüter Mensch und Luft und im Sinne der Geruchsmissionsrichtlinie Wohn- und Dorfgebiete. Daraus ergibt sich für die Abgrenzung des Beurteilungsgebietes, je nach betroffenen Wohn- oder Dorfgebieten, eine Irrelevanzgrenze von 1 % (Wohngebiete) oder 1,5 % (Dorfgebiete) Jahresgeruchsstunden (JGS) für Hühnergerüche.

In einem zweiten Schritt wird das Untersuchungsgebiet festgelegt, indem sämtliche Emissionsquellen (hier: tierhaltende Betriebe) ermittelt werden, welche Zusatzbelastungen bewirken, die für alle schutzwürdigen Gebiete innerhalb des zuvor festgelegten Beurteilungsgebietes relevante Zusatzbelastungen verursachen.

4.1.1 Geruchsbelastung des Einreichprojektes Schögl Martin (Gst. Nr. 2391, KG Jamm) – Planfall (Plan)

Die Geruchsbelastungen durch das gesamte neue Projekt für 1 GE/m³ ist in Abbildung 18 dargestellt. Demnach würde sich für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ höchstens 5 % JGS bei den nächstgelegenen Anrainern ergeben. Das betreffende Grundstück Nr. 1366 befindet sich südsüdöstlich des projektierten Neubaus und ist als Freiland gewidmet. Somit würden die entsprechenden Richtwerte für Hühnergerüche in Wohn- und Dorfgebieten von 10 % bzw. 15 % bzw. im Freiland von 20 % JGS durch das Einreichprojekt alleine eingehalten werden. Die widmungsspezifische Zusatzbelastung in Hinblick auf Geruch ist gemäß Kapitel 0 bzw. auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen‘ als irrelevant (<1 % für Wohn- und <1,5 % JGS für Dorfgebiete für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³) für schutzwürdige Gebiete der Kategorie E (Siedlungsgebiet) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 einzustufen. In Bezug auf das Schutzgut Mensch und dem widmungsspezifischen Beurteilungskriterium für Hühnergerüche im Freiland ist die Zusatzbelastung beim nächstgelegenen Anrainer auf dem Grst. Nr. 1366, KG Jamm, als relevant (>2 % JGS für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³) einzustufen. Zur Klärung des räumlichen Zusammenhangs mit bereits genehmigten/bewilligten Betrieben ist in Abbildung 19 für Wohngebiete und in Abbildung 20 für Dorfgebiete das Areal mit relevanten Zusatzbelastungen >10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Hühnergerüche dargestellt. Es ist ersichtlich, dass sich keine Wohn- und Dorfgebiete innerhalb der Irrelevanzgrenzen (1 % für Wohn- und 1,5 % für Dorfgebiete für Hühnergerüche) im Umkreis des projektierten Neubaus befinden. In Abbildung 21 ist das Areal mit relevanten Zusatzbelastungen >10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Hühnergerüche im Freiland dargestellt und es zeigt sich, dass sich das Grst. Nr. 1366, KG Jamm, innerhalb dieses Areals befindet und damit das Beurteilungsgebiet entsprechend der Geruchsrichtlinie definiert.

4.1.2 Geruchsbelastung durch den Bestand (Ist-Maß)

Die Erhebungen der betroffenen Gemeinde St. Anna am Aigen ergaben, dass sich im Umkreis von 1,5 km um das verfahrensgegenständliche Vorhaben drei weitere Betriebe (Hagendorfer, Schögl Reinhard und Sorger) mit relevanten Tierplatzzahlen über 5 % der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 befinden. Da die Berechnungen für den Planfall ergeben haben, dass von relevanten Zusatzbelastungen für Anrainer im Freiland auszugehen ist und keine schutzwürdigen Gebiete der Kategorie E durch dieses Vorhaben berührt sein werden, konzentriert sich die Fragestellung zur Klärung des räumlichen Zusammenhanges auf dieses widmungsspezifische Beurteilungskriterium. Die entsprechenden Areale mit

relevanten Geruchsimmissionen wurden für die Tierhaltungsbetriebe Hagendorfer, Schögl Reinhard und Sorger getrennt berechnet und sind in Abbildung 22 - Abbildung 24 für die Widmungskategorie Freiland dargestellt. Entsprechend der Geruchsrichtlinie sind nur jene Betriebe in die kumulative Betrachtung miteinzubeziehen, welche für sich alleine relevante Geruchsimmissionen (also höher der Irrelevanzgrenze) im Freiland auf Grst. Nr. 1366 verursachen.

Auf dieser Grundlage verursacht der Betrieb Schögl Reinhard relevante Geruchsimmissionen (>10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Mischgerüche) im Freiland in der KG Jamm auf dem betreffenden Grundstück. Mit den Betrieben Hagendorfer und Sorger gibt es keinen Überschneidungsbereich von relevanten Geruchsimmissionen auf dem Gst. Nr. 1366 und folglich auch keinen räumlichen Zusammenhang. Abbildung 25 veranschaulicht jenes Areal, in dem das widmungsspezifische Beurteilungskriterium für Mischgerüche (Schweine und Hühner) für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m^3 im Freiland überschritten wird. Es ist ersichtlich, dass sich dieser Bereich auf die Hofstelle von Schögl Reinhard selbst beschränkt und keine weiteren Anrainer im Freiland von Überschreitungen betroffen sind.

4.1.3 Kumulative Geruchsbelastung (Prognose-Maß)

Das eingereichte Projekt Schögl Martin würde in der unmittelbaren Umgebung zu einer Verschlechterung der Geruchsbelastung im Nahbereich der projektierten Anlage führen. Da, wie bereits in Kapitel 0 angeführt, die Geruchsbelastungen im Ist-Maß bei den nächstgelegenen Anrainern keine Überschreitung des widmungsspezifischen Beurteilungskriteriums für Mischgerüche im Freiland ergeben, wird die Einhaltung im Rahmen einer kumulativen Auswirkungsbetrachtung für das Prognose-Maß (Planfall + Ist-Maß) überprüft. Die Berechnungen haben für das Prognose-Maß ergeben, dass beim Anrainer südsüdöstlich des Vorhabens auf Gst. Nr. 1366 mit ca. 15 % JGS für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m^3 zu erwarten sind. Da es sich im verfahrensgegenständlichen Fall jedoch um unterschiedliche Geruchsarten (Schweine und Hühner) handelt, kommt gemäß Kapitel 0 das Kriterium für Mischgerüche zur Anwendung. Abbildung 27 veranschaulicht jenes Areal in dem das widmungsspezifische Beurteilungskriterium für Mischgerüche (Schweine und Hühner) für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m^3 im Freiland überschritten wird. Es ist ersichtlich, dass sich dieser Bereich weiterhin auf die Hofstelle von Schögl Reinhard und das projektierte Vorhaben von Schögl Martin beschränkt und keine weiteren Anrainer (v.a. Gst. Nr. 1366) im Freiland von Überschreitungen betroffen sein werden.

Der seitens der Abteilung 13 (GZ: ABT13-11.10-539/2019-24) im Schreiben (Email) vom 30. Juli 2019 formulierte Ergänzungsauftrag kann wie folgt beantwortet werden:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
 2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
 3. Sofern Frage 2.) bejaht wird: Steht das gegenständliche Vorhaben mit einem/mehreren Betrieb(en) (Punkt III. der Kurzbeschreibung) in einem räumlichen Zusammenhang?
 4. Sofern Frage 3.) bejaht und der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschritten wird: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier Schutzgut Mensch, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume sowie Luft - zu rechnen?
- Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die mit Schreiben (Email) vom 30. Juli 2019 seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung (GZ: ABT13-11.10-539/2019-24) übermittelten Unterlagen des Bauwerbers Schögl Martin und der umliegenden Tierhaltungsbetriebe Hagendorfer, Schögl Reinhard und Sorger sind für eine immissionstechnische Beurteilung im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens ausreichend.

- *Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?*

Die Berechnungen für das projektierte Neubauvorhaben Schögl Martin haben ergeben, dass in Bezug auf das widmungsspezifische Irrelevanzkriterium (Wohn-/Dorfgebiet und Freiland), ab einer Entfernung von ca. 370 m in nördlicher Richtung bzw. knapp 900 m in südlicher Richtung für das strengste Widmungsmaß Wohngebiet von irrelevanten Zusatzbelastungen <10 % des Beurteilungswertes für Hühnergerüche auszugehen ist. Auf dieser Grundlage erscheint die Betrachtung eines Radius von 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend und fachlich plausibel.

- *Sofern Frage 2.) bejaht wird: Steht das gegenständliche Vorhaben mit einem/mehreren Betrieb(en) (Punkt III. der Kurzbeschreibung) in einem räumlichen Zusammenhang?*

Der räumliche Zusammenhang mit anderen Vorhaben wird über die Immissionseinwirkungen der bestehenden und des geplanten Vorhabens auf die umliegenden Schutzgüter festgestellt. Gibt es eine Überschneidung von relevanten Immissionsbeiträgen für den kritischsten Parameter Geruch im Bereich der umliegenden Wohn- und Dorfgebiete – bezogen auf das Schutzgut Mensch- so ist von einem räumlichen Zusammenhang aus immissionstechnischer Sicht auszugehen. Die Berechnungen in Bezug auf Geruch haben für das eingereichte Vorhaben Schögl Martin (Neubau eines Hühnermaststalles für 39.900 Plätze) für die nächstgelegenen Wohn- und Dorfgebiete irrelevante Zusatzbelastungen <10 % von den in Kapitel 3. festgelegten widmungsspezifischen Beurteilungswerten (1 % für Wohn- und 1,5 % für Dorfgebiete für Hühnergerüche) ergeben. Die entsprechenden Richtwerte für Hühnergerüche würden durch die betreffende Anlage alleine für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ mit höchstens 3 % JGS bei den nächstgelegenen Anrainern unterschritten werden. Das geplante Vorhaben weist jedoch eine Kapazität von mehr als 25 % der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 auf, sodass zu prüfen ist, ob dieses Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in Bezug auf Geruch in einem räumlichen Zusammenhang steht. Die Berechnungen haben für die Betriebe Hagendorfer und Sorger keinen Überschneidungsbereich mit relevanten Geruchsmissionen (>10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Schweinegerüche) im Freiland auf dem betreffenden Gst. Nr. 1366, KG Jamm, ergeben. Mit dem Betrieb Schögl Reinhard gibt es einen Überschneidungsbereich mit relevanten Geruchsmissionen (>10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Mischgerüche) auf dem betreffenden Gst. Nr. 1366, KG Jamm. Bezogen auf das Schutzgut Mensch und in Verbindung mit den Schwellenwerten gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 wäre die Frage des räumlichen Zusammenhangs des projektierten Bauvorhabens Schögl Martin mit dem bestehenden Betrieb von Schögl Reinhard zu bejahen.

- *Sofern diese Frage bejaht wird und der Schwellenwert überschritten wird: Ist auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen des aktuellen mit den im räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Mensch und Luft - zu rechnen?*

Die zu erwartenden kumulativen Gesamtimmissionen für das Prognose-Maß (Ist + Planfall) im Überschneidungsbereich auf dem Gst. Nr. 1366, KG Jamm, würden für das Kriterium für Mischgerüche im Freiland keine Überschreitung für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ ergeben. Auf dieser Grundlage ist von keinen erheblichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Luft im Freiland auszugehen. “

VII. Am 10. September 2019 hat der Amtssachverständige für Schallschutz nach Vorlage von weiteren Projektunterlagen betreffend die landwirtschaftlichen Betriebe im räumlichen Umfeld durch die Baubehörde am 24. Juli und 20. August 2019 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Bezugnehmend auf das Schreiben der Abteilung 13 und den übersandten Projektunterlagen können die Anfragen wie folgt auf Basis der Unterlagen zum Projekt Martin Schögl, Jamm 123, beantwortet werden:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die vorgelegten Unterlagen sind für die Prüfung der UVP-Pflicht ausreichend.

2. Ist der Untersuchungsbereich mit 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind weitere Ermittlungen erforderlich?

Aus den nachfolgenden Berechnungen ist ersichtlich, dass der Einflussbereich des Betriebes bei rund 80 m liegt und folglich der Untersuchungsbereich aus schalltechnischer Sicht jedenfalls als ausreichend zu beurteilen ist.

3. Welche in der von der Baubehörde übermittelten Aufstellung angeführten Betriebe stehen in einem räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben?

Um diese Frage zu beantworten wurden die im Projekt angegebenen schalltechnischen Daten für eine computerunterstützte Berechnung herangezogen. Für die Beurteilung einer Kumulierung mit umliegenden Betrieben wurde ein Grenzwert für den Untersuchungsraum von 35 dB gewählt. Dieser ergibt sich einerseits aus der ortsüblichen Situation in ländlichen Gebieten in den Nachtstunden in schalltechnisch vergleichbarer Lage, in welcher ein LAeq von rund 35 dB vorherrscht. Andererseits auch mit dem Grenzwert für Dauergeräusche im Raum gemäß WHO von 30 dB (dies entspricht bei geöffnetem Fenster einem Außenpegel von 35-37 dB). Außerhalb der 35 dB Isophone ist keine Kumulierung mit anderen Betrieben zu erwarten, da sich die zu erwartenden zusätzlichen Emissionen nicht mehr wesentlich von den Umgebungsgeräuschen abheben.

Projekt:

Mit den Eingaben vom 8. Jänner 2019 bzw. 20. Februar 2019 hat Martin Schögl, Jamm 123, 8354 St. Anna am Aigen, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastflügelplätzen‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Vom Antragsteller wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Projektbeschreibung (Beilage 1)
- Betriebsablauf (Beilage 2)
- Lüftungsbeschreibung vom 19. Juli 2018, erstellt von der Sterrer GmbH, Kirchdorf 2, 4673 Gaspoltshofen (Beilage 3)
- Beschreibung Silo ‚Seamless‘ (Beilage 4)
- Einreichplan – Lageplan 1:1000 vom 29. November 2018, Plan Nr. 01-14/2018 (Beilage 5)
- Einreichplan 1:100 vom 20. Dezember 2018, Plan Nr. 02-14/2018 (Beilage 6)
- Einreichplan vom 29. November 2018, Plan Nr. 03-14/2018 (Beilage 7)

Kurzbeschreibung des gegenständlichen Vorhabens

- I. Der Projektwerber plant auf Gst. Nr. 2391, KG Jamm, den Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastflügelplätzen.

Nach Angabe des Projektwerbers besteht zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und dem Vorhaben von Reinhard Schögl kein sachlicher Zusammenhang.

- II. Das Vorhaben kommt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- bzw. Schongebiet), noch der Kategorie E (Siedlungsgebiet) im Sinne des Anhangs 2 UVP-G 2000 zur Ausführung.

III. Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben befinden sich nach Angabe der Baubehörde folgende – auf Grund der Tierart und der Bestandszahl aus UVP-rechtlicher Sicht relevante - landwirtschaftliche Betriebe mit folgendem legalisierten Tierbestand:

1. Betrieb Hagendorfer, Jamm 10:

Stall I 1996: 132 Mastschweineplätze und 220 Ferkelplätze
 Stall 1996: 47 Mastschweineplätze
 Stall 1975: 154 Mastschweineplätze
 Stall Mitte: 128 Mastschweineplätze
 Stall Hof: 131 Mastschweineplätze
 592 Mastschweineplätze und 220 Ferkelplätze

2. Betrieb Sorger, Jamm 102:

Stall 1979: 231 Mastschweineplätze
 Stall 1983: 69 Mastschweineplätze
 Stall 1990: 98 Mastschweineplätze und 31 Sauenplätze
 Stall 2008: 35 Sauenplätze
 Stall 2008 neu: 119 Mastschweineplätze und 407 Ferkelplätze
 Stall 1996: 63 Mastschweineplätze
 Stall 2002: 110 Sauenplätze
 Stall 1969: 73 Mastschweineplätze und 250 Ferkelplätze
 653 Mastschweineplätze, 176 Sauenplätze und 657 Ferkelplätze

3. Betrieb Reinhard Schögl, Jamm 123

Stall 1984: 124 Mastschweineplätze
 Stall 1990: 99 Mastschweineplätze
 Stall 1995: 124 Mastschweineplätze
 Stall 1998: 259 Ferkelplätze
 Stall 2003: 50 Mastschweineplätze
 Stall 1969: 73 Mastschweineplätze
 Stall 2016: 39.600 Mastgeflügelplätze
 470 Mastschweineplätze, 39.600 Mastgeflügelplätze und 259 Ferkelplätze

Schalltechnisch relevant bei der Grobprüfung in einem UVP Feststellungsverfahren eines Mastgeflügelbetriebes ist grundsätzlich die Lüftungsanlage. Die Emission der Tierhaltung ist auf Grund der geschlossenen Bauweise des Stallgebäudes, der Dämmung des Stallgebäudes und der daraus resultierenden geringen Emissionen unwesentlich.

Für die Lüftungsanlage können dem Projekt folgende Emissionsdaten entnommen werden:

3.2.1 Schallemission FIRST- ABLUFT: je Abluftkamin			Schallemission je Lüfter	
		Rohrdurchmesser cm		Schalldruck*
Ventilator	V-Nummer			L _p
Wärmetauscher EARNY				55,6 dB (A)
Pegelminderung durch Abluftkamin				-5,0 dB (A)
				50,6 dB (A)
BD 920; FF91-6, 6D	Lüfter 1-8			49,0 dB (A)
Pegelminderung durch Abluftkamin				-5,0 dB (A)
				44,0 dB (A)
BD 1270; FC 125-10DT R	Lüfter 9-11			49,0 dB (A)
Pegelminderung durch Abluftkamin				-5,0 dB (A)
				44,0 dB (A)

*Schalldruckpegel L_p in 7 Meter Entfernung seitlich bei Vollandzahl und 30 pa Gegendruck

Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen werden in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt, da ein Teil dieser Tätigkeiten auch für die Bewirtschaftung des Bestandes erforderlich ist.

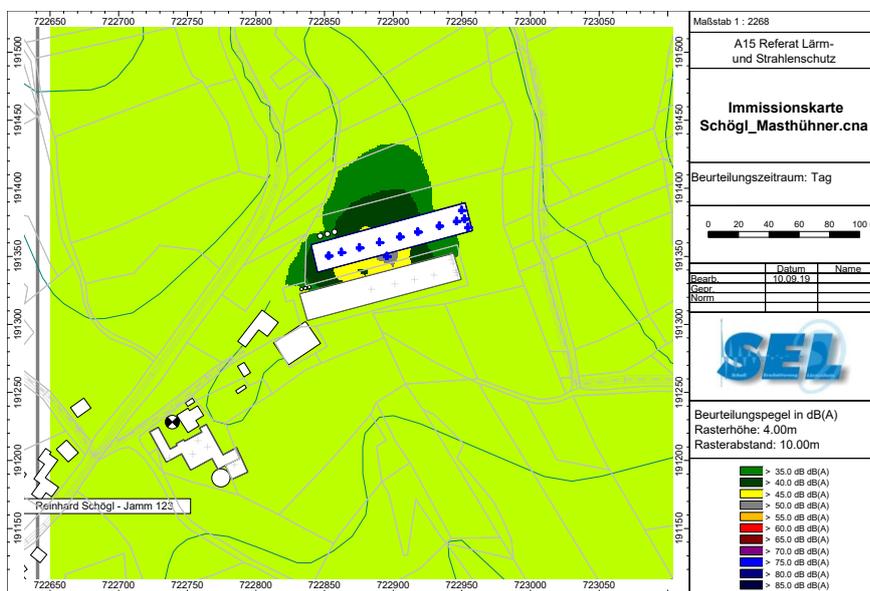
In wie weit sich die Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen erhöhen, kann dem Projekt nicht entnommen werden. Für die Beurteilung einer Kumulierung gleichartiger Betriebe sind dadurch keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Folglich wurden diese Prognosedaten nicht nachgefordert.

Die Berechnung erfolgte computerunterstützt mit dem Programm CadnaA 2019. Dabei wurde eine Reflexion bis 1. Ordnung und eine Bodenabsorption von 0,85 berücksichtigt.

Folgende Punktquellen wurden für die Berechnung eingesetzt:

Bezeichnung	M.	ID	Schalleistung Lw			Lw / Li		
			Tag (dBA)	Abend (dBA)	Nacht (dBA)	Typ	Wert	norm. dB(A)
Abluftkamin 1 neu Schögl M.		!02!	73.8	73.8	73.8	Lw	Lw1	73.8
Abluftkamin 2 neu Schögl M.		!02!	73.8	73.8	73.8	Lw	Lw1	73.8
Abluftkamin 3 neu Schögl M.		!02!	73.8	73.8	73.8	Lw	Lw1	73.8
Abluftkamin 4 neu Schögl M.		!02!	73.8	73.8	73.8	Lw	Lw1	73.8
Abluftkamin 5 neu Schögl M.		!02!	73.8	73.8	73.8	Lw	Lw1	73.8
Abluftkamin 6 neu Schögl M.		!02!	73.8	73.8	73.8	Lw	Lw1	73.8
Abluftkamin 7 neu Schögl M.		!02!	73.8	73.8	73.8	Lw	Lw1	73.8
Abluftkamin 8 neu Schögl M.		!02!	73.8	73.8	73.8	Lw	Lw1	73.8
Abluftkamin 9 neu Schögl M.		!02!	73.8	73.8	73.8	Lw	Lw1	73.8
Abluftkamin 10 neu Schögl M.		!02!	73.8	73.8	73.8	Lw	Lw1	73.8
Abluftkamin 11 neu Schögl M.		!02!	73.8	73.8	73.8	Lw	Lw1	73.8
Earny		!02!	75.5	75.5	75.5	Lw	Lw1	75.5

Bezeichnung	ID	Typ	Oktavspektrum (dB)											Quelle	
			Bew.	31.5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	A	lin	
Spektrum 1, RR	Lw1	Li		0.0	-	-	-	-	-7.0	-6.0	-6.0	-7.0	0.2	3.1	ÖNORM S 5012, ÖAL 37



Aus den Berechnungen ist ersichtlich, dass durch die Abschirmung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes von Schögl Reinhard die zusätzlichen Emissionen des gegenständlichen Vorhabens sich ausschließlich in Richtung Norden ausbreiten. In diesem Bereich befindet sich kein Siedlungsgebiet. Das nächste Wohngebäude befindet sich südwestlich in einem Abstand von rund 150 m.

Ein schalltechnischer relevanter Zusammenhang kann nur auf ein Schutzgut bezogen sein. Somit ist aus fachlicher Sicht ein schalltechnischer räumlicher Zusammenhang gegeben, wenn relevante Änderungen durch die Kumulation mit anderen Betrieben nicht auszuschließen sind.

Da der gegenständliche Betrieb keinen schalltechnischen Einfluss auf das nächste Siedlungsgebiet hat ist der schalltechnische Zusammenhang mit dem angrenzenden Betrieb von Herrn Schögl Reinhard nicht relevant.

Zusammenfassend kann aus schalltechnischer Sicht festgestellt werden, dass sich die geringen zusätzlichen Emissionen durch den geplanten Mastgeflügelstall auf kein Siedlungsgebiet auswirken und folglich auch keine gesundheitsgefährdende bzw. lebensbedrohende Schallsituation durch das geplante Projekt zu erwarten ist.“

VIII. Mit Schreiben vom 11. September 2019 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

IX. Die Umweltschützerin hat am 19. September 2019 wie folgt Stellung genommen:

„Herr Martin Schögl beabsichtigt den Neubau eines Mastgeflügelstalles für 39.900 Tiere. Im unmittelbaren Nahbereich befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb von Reinhard Schögl, welcher an der Hofstelle Jamm 123 eine Intensivtierhaltung mit 470 Mastschweinen, 39.600 Masthühnern und 259 Ferkeln betreibt. Auch das ggst. Baugrundstück befindet sich im Besitz von Reinhard und Maria Schögl; die beiden Betriebe befinden sich nach den Darlegungen durch die ASV in einem räumlichen Zusammenhang. Vom Antragsteller wird jedoch behauptet, dass zwischen seinem Vorhaben und der Tierhaltung Reinhard Schögl kein sachlicher Zusammenhang besteht. Im Hinblick auf den sachlichen Zusammenhang mehrerer Maßnahmen stellt die Rspr. darauf ab, ob diese durch einen gemeinsamen Betriebszweck verbunden sind. Diesbezüglich ist der klar deklarierte Wille des Projektwerbers zu beachten (US 5B/2001/1-20). Darüber hinaus sind jedoch auch die Struktur und Organisation der Betriebe, die technischen Rahmenbedingungen der Projekte und der einheitliche optische Eindruck der Anlagenteile von Relevanz (vgl. ENNÖCKL, RASCHAUER, BERGTHALER, UVP-G³, § 2 RZ 10). Gerade in Zusammenhang mit einer Intensivtierhaltung hat der US auch festgestellt, dass eine Aufteilung des Betriebsgeschehens auf mehrere Anlagen mit verschiedenen Betreibern den Regelungszweck des UVP-G vereiteln könne: Eine in einem nahen örtlichen Zusammenhang geplante Anlage stelle sich hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen als einheitliches Vorhaben dar, wenn sie dem einheitlichen Zweck der Massentierhaltung diene, auch wenn in zivilrechtlicher Hinsicht verschiedene Betriebe in wirtschaftlich selbstständiger Weise am selben Standort tätig seien. Die demselben Betriebszweck dienenden Anlagen müssten als einheitliches Vorhaben gewertet werden, auch wenn deren Einrichtungen von verschiedenen Personen bewirtschaftet würden (vgl. US 5/1998/5-18; US 5/1998/6-46). In Anwendung beispielsweise der Erläuterungen betreffend landwirtschaftliche IPPC-Anlagen in der Steiermark ist davon auszugehen, dass ein sachlicher Zusammenhang dann besteht, wenn Anlagenteile gemeinsam genutzt werden wie z.B. Nahrung, Wasser, Abwasser, Strom, Heizung. Aus meiner Sicht ist daher die Frage zu klären, ob solche Anlagenteile bzw. Betriebsmittel vom Antragsteller und Reinhard Schögl gemeinsam genutzt werden, zumal ansonsten eine Umgehung der UVP-Pflicht nicht gesichert ausgeschlossen werden kann, weil es sich tatsächlich um eine Erweiterung des Stammbetriebes Schögl handelt. Angesichts der zitierten Rechtsprechung erscheint mir diese zusätzliche Ermittlungstätigkeit auch nicht überzogen.

Sofern ein sachlicher Zusammenhang der beiden Betriebe gesichert ausgeschlossen werden kann, darf auf Basis der Gutachten des ASV für Luftreinhaltung und des schalltechnischen ASV mitgeteilt werden, dass der Neubau des Masthühnerstalles Martin Schögl offenbar keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt haben wird und daher keine UVP erforderlich ist.

Abschließend darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass der geplante Hühnerstall knapp außerhalb des N2000-Gebietes Nr. 14, Teile des südoststeirischen Hügellandes inkl. Höll und Grabenlandbäche, zur Ausführung gelangen soll. In geringer Entfernung (etwa 65 m) ist der geschützte LRT 6510 Magere Flachlandmähwiese verortet, welche durch den Nährstoffeintrag aus der geplanten Tierhaltung erheblich beeinträchtigt werden kann. Es darf daher höflich angeregt werden, den Antragsteller jedenfalls darauf hinzuweisen, dass sein Vorhaben gemäß § 28 Stmk. NSchG 2017 einer Naturverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sein wird, weshalb die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Gebietsbetreuer dringend empfohlen wird.“

X. Am 1. Oktober 2019 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um Stellungnahme ersucht, ob eine Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens als Änderungsvorhaben zu einem anderslautenden gutachterlichen Schluss führt.

XI. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 16. Oktober 2019 wie folgt Stellung genommen (Bezüglich der Abbildungen 1 bis 4 wird auf den Gegenstandsakt verwiesen):

„1. Auftrag und Fragestellung

Mit der Eingabe der Umweltanwältin des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 19. September 2019 (GZ: ABT13_UA.20-237/2019) erging an die UVP-Behörde der ABT 13 die Frage, ob eine Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens von Martin Schögl, Jamm 123, 8354 St. Anna am Aigen, ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen‘ als Änderungsverfahren mit dem landwirtschaftlichen Betrieb seines Vaters Reinhard Schögl, Jamm 123 (470 Mastschweineplätze, 259 Ferkelplätze und 39.600 Mastgeflügelplätze zu einem anderslautenden gutachterlichen Schluss geführt hätte.

Mit dem Schreiben (Email) vom 1. Oktober 2019 wurde seitens der ABT 13 (GZ: ABT13-11.10-539/2019) des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens Martin Schögl eine immissionstechnische Begutachtung des geplanten Vorhabens auf Gst. Nr. 2391, KG Jamm, in der politischen Gemeinde St. Anna am Aigen als Änderungsvorhaben durchzuführen.

Gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Seitens der UVP-Behörde wird deshalb um Erstellung von Befund und Gutachten zu folgender Frage ersucht:

Bei einer Beurteilung des Vorhabens von Reinhard und Martin Schögl als Gesamtvorhaben wird der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschritten und erfolgt durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mehr als 50% des Schwellenwertes, sodass zu prüfen ist, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Luft und Mensch (Geruch) - zu rechnen ist?

2. Befund

2.1 Vorliegende Unterlagen

- *Amt der Stmk. Landesregierung: Geruchsemissionen aus Tierhaltungsanlagen. Bericht Nr. LU-06-18*
- *Amt der Stmk. Landesregierung: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen. Bericht Nr. LU-08-18*
- *Stmk. BauG 1995, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.F. LGBl. Nr. 63/2018*

- VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1, Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, Haltungsverfahren und Emissionen Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde; September 2011
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 3. April 2019 (Eingang: 3. April 2019, GZ: ABT13-11.10-539/2019-17), UVP-Feststellungsverfahren Schögl Martin, Jamm 123, 8354 St. Anna am Aigen ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen‘ samt Beilagen 1-7 (Projektbeschreibung, Betriebsablauf, Lüftungsbeschreibung vom 19. Juli 2018, erstellt von der Sterrer GmbH, Kirchdorf 2, 4673 Gaspoltshofen, Beschreibung Silo ‚Seamless‘, Einreichplan – Lageplan 1:1000 vom 29. Jänner 2018, Plan Nr. 01-14/2018, Einreichplan 1:100 vom 29. Jänner 2018, Plan Nr. 02-14/2018, Einreichplan vom 29. Jänner 2018, Plan Nr. 03-14/2018
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 30. Juli 2019 (Eingang: 30. Juli 2019, GZ: ABT13-11.10-539/2019-24), UVP-Feststellungsverfahren Schögl Martin, Jamm 123, 8354 St. Anna am Aigen ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen‘ - aktualisierter Sachverständigenauftrag - Teil 1-3 samt Beilagen (Betriebsablauf, Emissionsminderung Martin Schögl, Lüftungsbeschreibung vom 19. Juli 2018, erstellt von der Sterrer GmbH, Kirchdorf 2, 4673 Gaspoltshofen, Einreichplan 1:100 vom 20. Dezember 2018, Plan Nr. 02-14/2018, Einreichplan – Lageplan 1:1000 vom 29. Jänner 2018, Plan Nr. 01-14/2018, Einreichplan – Mistlager 1:1000 vom 29. November 2018, Plan Nr. 03-14/2018, Lüftungsbeschreibungen der Fa. Niederl GmbH für den Betrieb Hagendorfer vom 27. Feber 2019 und den Betrieb Schögl Reinhard vom 15. Mai 2019, Lüftungsbeschreibung der Fa. Schauer für den Betrieb Sorger vom 3. Juni 2019, Übermittlung der rechtmäßigen Tierbestände der einzelnen Stallungen von den Betrieben Hagendorfer, Schögl Reinhard und Sorger durch die Marktgemeinde St. Anna am Aigen samt Orthophoto und Skizzen der Stallungen
- Schögl Martin: Emissionsmindernde Maßnahme in der Fütterung – APC-Futterzusatz vom 26. August 2019 (Eingang am 26. August 2019, GZ: ABT15-48893/2019-9)
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 15: ABT13, Martin Schögl, Jamm 123, 8354 St. Anna am Aigen, Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen, Stellungnahme, Frist: 30. August 2019 – Immissionstechnisches Gutachten vom 27. August 2019 (GZ: ABT15-48893/2019-8)
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Umweltschutzamt: St. Anna am Aigen, Martin Schögl, Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen, Gst. Nr. 2391 KG Jamm, UVP-Feststellungsverfahren, hier: Stellungnahme vom 19. September 2019 (ABT13_UA.20-237/2019)
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 1. Oktober 2019 (Eingang: 1. Oktober .2019, GZ: ABT13-11.10-539/2019-32), UVP-Feststellungsverfahren Schögl Martin, Jamm 123, 8354 St. Anna am Aigen ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen‘ als Änderungsverfahren

3. Gutachten

3.1.1 Geruchsbelastung durch den Bestand (Ist-Maß)

Auf der Grundlage der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘ verursacht der Betrieb Schögl Reinhard relevante Geruchsimmissionen (>10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Mischgerüche) im Freiland in der KG Jamm auf dem Gst. Nr. 1366 der KG Jamm (Abbildung 1). Abbildung 2 veranschaulicht jenes Areal in dem das widmungsspezifische Beurteilungskriterium für Mischgerüche (Schweine und Hühner) für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ im Freiland überschritten wird. Es ist ersichtlich, dass sich dieser Bereich auf die Hofstelle von Schögl Reinhard selbst beschränkt und keine weiteren Anrainer im Freiland von Überschreitungen betroffen sind.

3.1.2 Geruchsbelastung (Prognose-Maß)

Das eingereichte Projekt von Schögl Martin mit dem landwirtschaftlichen Betrieb von Schögl Reinhard würde in der unmittelbaren Umgebung zu einer Verschlechterung der Geruchsbelastung im Nahbereich der projektierten Anlage führen. Da, wie bereits in Kapitel 0 angeführt, die Geruchsbelastungen im Ist-Maß bei den nächstgelegenen Anrainern keine Überschreitung des widmungsspezifischen Beurteilungskriteriums für Mischgerüche im Freiland ergeben, wird die Einhaltung im Rahmen einer Auswirkungsbetrachtung für das Prognose-Maß überprüft. Die Berechnungen haben für das Prognose-

Maß ergeben, dass beim Anrainer südsüdöstlich des Vorhabens auf Gst. Nr. 1366 für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ ca. 15 % JGS zu erwarten sind (s. Abbildung 3). Da es sich im verfahrensgegenständlichen Fall jedoch um unterschiedliche Geruchsarten (Schweine und Hühner) handelt, kommt gemäß Kapitel 3 des immissionstechnischen Gutachtens vom 27. August 2019 (GZ: ABT15-48893/2019-8) das Kriterium für Mischgerüche zur Anwendung. Abbildung 4 veranschaulicht jenes Areal in dem das widmungsspezifische Beurteilungskriterium für Mischgerüche (Schweine und Hühner) für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ im Freiland überschritten wird. Es ist ersichtlich, dass sich dieser Bereich weiterhin auf die Hofstelle von Schögl Reinhard und das projektierte Vorhaben von Schögl Martin beschränkt und keine weiteren Anrainer (v.a. Gst. Nr. 1366) im Freiland von Überschreitungen betroffen sein werden.

Der seitens der Abteilung 13 (GZ: ABT13-11.10-539/2019) im Schreiben (Email) vom 1. Oktober 2019 formulierte Auftrag kann wie folgt beantwortet werden: Bei einer Beurteilung des Vorhabens von Reinhard und Martin Schögl als Gesamtvorhaben wird der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschritten und erfolgt durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mehr als 50% des Schwellenwertes, sodass zu prüfen ist, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Luft und Mensch (Geruch) - zu rechnen ist?

Die Berechnungen für das Prognose-Maß (Schögl Martin + Schögl Reinhard) haben ergeben, dass in Bezug auf das Widmungsmaß Freiland für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ ca. 15 % JGS zu erwarten sind. Da es sich im verfahrensgegenständlichen Fall jedoch um unterschiedliche Geruchsarten (Schweine und Hühner) handelt, kommt gemäß Kapitel 3 des immissionstechnischen Gutachtens vom 27. August 2019 (GZ: ABT15-48893/2019-8) das Kriterium für Mischgerüche zur Anwendung. Das betreffende Areal mit Überschreitungen wäre durch das Prognose-Maß auf die Hofstellen von Reinhard und Martin Schögl beschränkt. Da keine weiteren Anrainer von Überschreitungen im Freiland betroffen sein würden ist von keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Luft und Mensch (Geruch) im Sinne der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘ auszugehen.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Der Projektwerber plant auf Gst. Nr. 2391, KG Jamm, den Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen. Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 8 verwiesen.

II. Nach Angabe des Projektwerbers in der Eingabe vom 8. Jänner 2019 besteht zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und dem Vorhaben von Reinhard Schögl (elterlicher Betrieb) kein sachlicher Zusammenhang.

III. Das Vorhaben kommt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- bzw. Schongebiet), noch der Kategorie E (Siedlungsgebiet) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung (siehe Punkt A) II. und III.)

IV. Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben befinden sich nach Angabe der Baubehörde folgende – auf Grund der Tierart und der Bestandszahl aus UVP-rechtlicher Sicht relevante - landwirtschaftliche Betriebe mit folgendem legalisierten Tierbestand:

1. Betrieb Hagendorfer, Jamm 10:

Stall I 1996:	132 Mastschweineplätze und 220 Ferkelplätze
Stall 1996:	47 Mastschweineplätze
Stall 1975:	154 Mastschweineplätze
Stall Mitte:	128 Mastschweineplätze
Stall Hof:	<u>131 Mastschweineplätze</u> 592 Mastschweineplätze und 220 Ferkelplätze

2. Betrieb Sorger, Jamm 102:

Stall 1979:	231 Mastschweineplätze
Stall 1983:	69 Mastschweineplätze
Stall 1990:	98 Mastschweineplätze und 31 Sauenplätze
Stall 2008:	35 Sauenplätze
Stall 2008 neu:	119 Mastschweineplätze und 407 Ferkelplätze
Stall 1996:	63 Mastschweineplätze
Stall 2002:	110 Sauenplätze
Stall 1969:	<u>73 Mastschweineplätze und 250 Ferkelplätze</u> 653 Mastschweineplätze, 176 Sauenplätze und 657 Ferkelplätze

3. Betrieb Reinhard Schögl, Jamm 123

Stall 1984:	124 Mastschweineplätze
Stall 1990:	99 Mastschweineplätze
Stall 1995:	124 Mastschweineplätze
Stall 1998:	259 Ferkelplätze
Stall 2003:	50 Mastschweineplätze
Stall 1969:	73 Mastschweineplätze
Stall 2016:	<u>39.600 Mastgeflügelplätze</u> 470 Mastschweineplätze, 39.600 Mastgeflügelplätze und 259 Ferkelplätze

V. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt und aus folgenden Bauakten der Marktgemeinde St. Anna am Aigen: Hagendorfer, Jamm 10, Sorger, Jamm 102, und Reinhard Schögl, Jamm 123.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich – obwohl bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft ein räumlicher Zusammenhang mit dem Vorhaben von Reinhard Schögl zu bejahen ist (vgl. Punkt A VI.) – um ein Neuvorhaben, da nach dem Projektwerberwillen (vgl. Punkt B II.) kein sachlicher Zusammenhang zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und dem Vorhaben von Reinhard Schögl (elterlicher Betrieb) gegeben ist.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen

addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Das gegenständliche Vorhaben mit 39.900 Mastgeflügelplätzen überschreitet den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht, sodass dieser Tatbestand nicht verwirklicht wird.

V. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 wird mangels Lage des Vorhabens in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien C und E im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (vgl. Punkt A) II. und III.) nicht verwirklicht.

VI. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, welche die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) *„ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“*

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche – bei Intensivtierhaltung ist es der Geruch – zu erfolgen. Darüber hinaus wurden im gegenständlichen Fall Immissionsbeiträge durch Lärm in die Einzelfallprüfung miteinbezogen.

Das gegenständliche Vorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25% des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 auf.

Es ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht.

Nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz (vgl. Punkt A VI. und VII.) ist der Untersuchungsraum (bis 1,5 km Entfernung zum Vorhaben) – bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft – ausreichend abgegrenzt.

Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben bestehen nach Angabe der Baubehörde landwirtschaftliche Betriebe mit einem aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten Tierbestand (vgl. Punkt B IV.).

Aus der Sicht der Luftreinhaltung (vgl. Punkt A VI.) ist die Frage des Vorliegens eines räumlichen Zusammenhangs des gegenständlichen Vorhabens mit dem bestehenden Betrieb von Reinhard Schögl zu bejahen. Nach den Ausführungen des schalltechnischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A VII.) hat der gegenständliche Betrieb keinen schalltechnischen Einfluss auf das nächste Siedlungsgebiet, sodass der schalltechnische Zusammenhang mit dem Betrieb von Reinhard Schögl nicht relevant ist.

Die Schwellenwerte des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 werden durch das gegenständliche Vorhaben (61,38 %) und das Vorhaben von Reinhard Schögl (79,72 %) überschritten, sodass in weiterer Folge zu prüfen ist, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung kommt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A VI.) zum Ergebnis, dass *„die zu erwartenden kumulativen Gesamtimmissionen für das Prognose-Maß (Ist + Planfall) im Überschneidungsbereich auf dem Gst. Nr. 1366, KG Jamm, für das Kriterium für Mischgerüche im Freiland keine Überschreitung für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ ergeben würden“*, weshalb mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Luft zu rechnen ist. Nach den Ausführungen des schalltechnischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A VII.) *„wirken sich die geringen zusätzlichen Emissionen durch den geplanten Mastgeflügelstall auf kein Siedlungsgebiet aus“*, weshalb keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.

VII. Da der Tatbestand des Anhanges 1 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht verwirklicht wird, ist das gegenständliche Vorhaben daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VIII. Zur Eingabe der Umweltschützerin (vgl. Punkt A IX.) ist in diesem Zusammenhang Folgendes auszuführen. Bei einer Beurteilung der Vorhaben von Reinhard und Martin Schögl als Gesamtvorhaben wäre einer Einzelfallprüfung des verfahrensgegenständlichen Änderungsvorhabens gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 i.V.m. Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 durchzuführen und zu klären, ob durch das Erweiterungsvorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Luft und Mensch (Geruch) - zu rechnen ist. Dies wird vom Amtssachverständigen für Luftreinhaltung verneint (vgl. Punkt A XI.). Nach den Ausführungen des schalltechnischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A VII.) hat der verfahrensgegenständliche Betrieb keinen schalltechnischen Einfluss auf das nächste Siedlungsgebiet. Somit führt auch die Beurteilung als Änderungsvorhaben zum Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Weitere Ermittlungen zur Frage des sachlichen Zusammenhangs wurden daher nicht durchgeführt.

IX. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz